

# **Sechste Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 14. Juni 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.06.2016

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Mai 2016 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Januar 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „fünf“ ersetzt durch das Wort „drei“.
2. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn
  1. ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 nachträglich eintritt oder bekannt wird,
  2. ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 eintritt,
  3. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt,
  4. die auflösende Bedingung nach § 9 Absatz 2 eingetreten ist,
  5. sie oder er die ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Einschreibung zum Masterstudiengang gemäß § 9 der Einschreibordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 der Anerkennungssatzung erteilten Auflagen nicht fristgerecht nachgewiesen hat oder
  6. wenn sie oder er die in § 3 der Studienqualifikationssatzung aufgeführten Qualifikationen nicht in der darin für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Frist nachgewiesen hat.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 40 Absatz 5 HSG wurde durch das Präsidium mit Schreiben vom 18. Mai 2016 erteilt.

Kiel, den 14. Juni 2016

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel